

# **Sozialhilfegesetz, Änderung**

**(Inkraftsetzung vom 14. April 2021)**

## **Verordnung zum Sozialhilfegesetz**

**(Änderung vom 14. April 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung und die Änderung vom 15. Juni 2020 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 werden auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt und von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Die Staatsschreiberin:  
Silvia Steiner            Kathrin Arioli

---

## **Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)**

**(Änderung vom 14. April 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Observations-  
material  
a. Einsicht

§ 32 a. <sup>1</sup> Mit der Information gemäss § 48 a Abs. 5 oder der Anordnung gemäss § 48 a Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes teilt das Sozialhilfeorgan der betroffenen Person mit, dass sie Anspruch hat, auf

- a. Einsicht in das Observationsmaterial,
- b. Erstellung und Zustellung von Kopien des Observationsmaterials.

<sup>2</sup> Die Einsichtnahme und die Erstellung von Kopien sind unentgeltlich.

b. Auf-  
bewahrung und  
Vernichtung

§ 32 b. <sup>1</sup> Das Sozialhilfeorgan bewahrt das Observationsmaterial bis zur Information gemäss § 48 a Abs. 5 oder der Anordnung gemäss § 48 a Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes getrennt vom Sozialhilfedossier auf.

<sup>2</sup> Bei Anordnungen von § 48 a Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes wird das Observationsmaterial innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Anordnung vernichtet. Das Sozialhilfeorgan teilt der betroffenen Person die Vernichtung schriftlich mit.

---

## Begründung

### 1. Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Die Stimmberchtigten haben in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 die Änderung vom 15. Juni 2020 des Sozialhilfegesetzes angenommen. Mit Beschluss vom 31. März 2021 hat der Regierungsrat die Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses festgestellt (RRB Nr. 321/2021). Die Änderung des Sozialhilfegesetzes soll auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt werden.

### 2. Änderung der Sozialhilfeverordnung

Gemäss § 48a Abs. 7 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) regelt der Regierungsrat das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial sowie die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials. Die entsprechende Regelung erfolgt in den neuen §§ 32a und 32b der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11). Der Datenschutzbeauftragte des Kanton Zürichs nahm bereits am 28. Oktober 2019 zur geplanten Änderung der Sozialhilfeverordnung Stellung. Seine Hinweise wurden übernommen.

#### § 32a. Observationsmaterial a. Einsicht

Das Verfahren sieht vor, dass Personen, bei denen aufgrund der Observation ein unrechtmässiger Leistungsbezug festgestellt wurde, Einsicht in das Observationsmaterial beim anordnenden Sozialhilfeorgan nehmen können, nachdem sie gemäss § 48a Abs. 5 SHG über die Observation informiert wurden und bevor der Leistungsbezug neu verfügt wird. Personen, bei denen die Observation keine Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Leistungsbezug bestätigt hat, können nach Erlass der Verfügung gemäss § 48a Abs. 6 SHG Einsicht in das Observationsmaterial nehmen. Neben der Einsichtnahme beim anordnenden Sozialhilfeorgan (lit. a) kann die betroffene Person sich auch Kopien des Observationsmaterials zustellen lassen (lit. b). Die betroffene Person ist auf das Recht zur Einsichtnahme hinzuweisen. Das Gesuch um Einsichtnahme oder Zustellung soll ohne Formerfordernisse möglich sein, um für die betroffenen Personen keine zusätzlichen Hürden zu schaffen. Die Einsichtnahme und die Erstellung von Kopien erfolgen unentgeltlich (Abs. 2).

### § 32b. Aufbewahrung und Vernichtung

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Observationsmaterial und den Unterlagen des Sozialhilfedossiers. Diese sind während der laufenden Observation getrennt voneinander aufzubewahren. Bestätigt sich der Anlassverdacht, wird das Observationsmaterial als Beweismittel für eine Leistungsanpassung und aus Gründen der Dokumentationspflicht im Sozialhilfedossier abgelegt. Konnte der Verdacht, dass Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz unrechtmässig bezogen wurden, nicht bestätigt werden, besteht kein weiterer Grund, das Observationsmaterial aufzubewahren. Das Material muss innerhalb von drei Monate nach Rechtskraft der Anordnung gemäss § 48a Abs. 6 SHG vernichtet und die betroffene Person schriftlich darüber informiert werden. Diese Regelung entspricht den Vorgaben zur Vernichtung von Observationsakten im Sozialversicherungsrecht (Art. 9a Abs. 4 Verordnung über den Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts [SR 830.11]). Der Verdacht, die Abklärung und die Entkräftigung des Verdachts sind im Sozialhilfedossier gleichwohl angemessen zu dokumentieren.

Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden, unterstehen gemäss § 48a Abs. 3 SHG der gleichen Sorgfalt- und Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane. Die Sozialhilfeorgane bleiben gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) jedoch für Umgang mit Informationen verantwortlich. Sie müssen sicherstellen, dass die Vorgaben zur Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials auch bei den beauftragten Spezialistinnen und Spezialisten gewährleistet ist.

### 3. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.